

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **83/84 (1924)**

Heft 26

PDF erstellt am: **08.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der von Direktor E. Payot aufgestellten „Grundsätze für den Energie-Export“, nach Anhörung eines Korreferates von Dr. Ing. E. Steiner und nach gewalteter Diskussion mit dem Beschluss, dem C.-C. die genannten „Grundsätze“ unverändert zur Verfügung zu stellen und die von der Delegierten-Versammlung des S. I. A. aufgestellten Fragen nach der Formulierung von Direktor E. Payot zu beantworten.

A. L.

[Angesichts der Unmöglichkeit, das am 20. Juni eingelaufene Protokoll noch in diesem Bande zu veröffentlichen, glauben wir der Sache am besten zu dienen, wenn wir nachstehend die oben erwähnten Grundsätze Payot, sowie die Fragen-Beantwortung, als Ergebnis der Beratungen unserer Basler Kollegen, zum Ausdruck bringen.

#### Grundsätze für den Energie-Export.

Damit der Energie-Export, der eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist, sich in gesunder Weise abspielen und auch entwickeln kann, sollte er unter Beachtung folgender Grundsätze durchgeführt werden:

1. Die Voraussetzung für die Ausfuhr elektrischer Energie ist erst gegeben, wenn nachgewiesen worden ist, dass alles versucht wurde, die Stromdisponibilitäten mit allen wirtschaftlichen Mitteln im Inlande abzusenken.

2. Für jede zur Ausfuhr angemeldete Quote ist dem Schweizer Interessenten bei gleichen Bedingungen gegenüber dem Ausländer der Vorzug zu geben. Unter gleichen Bedingungen ist zu verstehen gleiche Quantität und Qualität und gleiche technische, finanzielle und allgemeine Bedingungen. Dabei muss das Verfahren so sein, dass eine einwandfreie Abklärung der Verhältnisse sich durchführen lässt. Der Gesuchsteller soll erschöpfende Auskunft über die beabsichtigte Ausfuhr wahrheitsgemäss erteilen und der schweizerische Interessent soll genügend Zeit und Gelegenheit haben, um feststellen zu können, ob er ein Interesse an der angemeldeten Kraftquote hat oder nicht. Sodann ist für möglichst rasche Durchführung des ganzen Verfahrens durch die Behörden und ihre Organe zu sorgen. (Wenn bis heute Ausfuhrgesuche lange Zeit für ihre Erledigung erfordert haben, so hat das auch daran gelegen, dass ganz allgemeine Einsprachen berücksichtigt werden mussten, sowie auch Einsprachen, die sich auf ganz andere Kraftmengen und Qualitäten als die zur Ausfuhr angemeldeten bezogen).

3. Grundsätzlich ist der Export auf möglichst kurze Fristen zu bewilligen. Der Rückzug einmal erteilter Bewilligungen, wie er in Art. 8 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen ist, wird praktisch nur selten durchführbar sein. (Nebenbei bemerkt, bildet er aber eine ständige Bedrohung des Lieferanten und des Bezügers und ist geradezu geeignet, den Wert der schweizerischen Exportenergie herunterzudrücken). Es ist daher besser, man erteile die Export-Bewilligungen auf möglichst kurze Dauer unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Menge und Qualität der zu exportierenden Kraft und unter Beachtung der Amortisations-Möglichkeit der Anlagen, die für die Durchführung des Exportes nötig sind, sowohl beim schweizerischen Lieferanten, als auch beim ausländischen Abnehmer. Unter „kurzer Frist“ ist unter Umständen auch noch eine Dauer von 20 Jahren verstanden. Wenn nach reiflicher Erwägung die Voraussetzungen gegeben sind, so sollen 20 Jahre als Frist noch zulässig sein.

4. Die Export-Energie soll zu möglichst hohen Preisen verkauft werden. Diese Preise sollten nur wenig unter den Gestehtungskosten der eigenen Produktion des Abnehmers liegen unter Berücksichtigung aller Umstände, die den Ausländer dazu führen, für die schweizerische Kraft Interesse zu zeigen. Dabei ist Vorbedingung, dass eine Konkurrenzierung der schweizerischen Werke unter sich im Ausland ausgeschlossen ist. (Die Organisation des schweizerischen Exportgeschäftes soll immer mehr der S. K. und der E. O. S. übertragen werden. Als Anfang dazu ist eine Exportverständigung unter den Exportwerken, die in diesen Gesellschaften vereinigt sind, notwendig).

5. Es muss eine gute Ausfuhr-Verordnung vorhanden sein, die der Ausfuhrkommission in ihrer Zusammenarbeit mit dem Eidgen. Wasserwirtschaftsamt ermöglicht, zuhanden des Bundesrates nach gewissenhafter Beratung rasch bestimmte Anträge zu stellen. Kurzfristige Gelegenheitsexporte, wie sie sich oft ergeben können, die ihrer kurzen Dauer wegen — einige Monate kommen hier in Betracht — nicht für die Allgemeinheit, wohl aber für den Einzelnen von grosser Bedeutung sein können, sollen durch ein abgekürztes, rasch wirkendes Verfahren erledigt werden. (Es können dies Geschäfte sein, die man am Telefon abschliessen kann und muss). Andererseits sollen die definitiven Bewilligungen für Export mit längerer Dauer ebenfalls möglichst rasch und in einer Weise, die dem Interesse sowohl der Konsumenten, als der Produzenten gerecht wird, durchgeführt werden können.

Im übrigen aber soll davon abgesehen werden, die Elektrizitätswirtschaft in eine Zwangsjacke stecken zu wollen. In wirtschaft-

lichen Fragen ist ein Reglementieren sehr gefährlich. Kaufmännisches Handeln und freies Spiel der wirtschaftlichen Kräfte soll möglichst sein. Die Einmischung des Staates ist zu vermeiden. Wenn in der Ausfuhrverordnung gesunde Richtlinien für den Export aufgestellt sind, so soll der Bund nur dafür sorgen, dass sie eingehalten werden und dass egoistische, zum Schaden der Allgemeinheit erhobene Forderungen, mögen sie von dieser oder jener Seite kommen, abgewiesen werden.

Bei sichergestellter Inlandversorgung kann also die Ausfuhr elektrischer Energie, die nicht eine Ausfuhr der Wasserkraft selbst, sondern nur ihres Produktes ist, das sich im Gegensatz zur Kohle stets erneuert, für unsere Volkswirtschaft von Nutzen sein. Der Energie-Export gehört zur Ausnützung unserer Wasserkräfte, d. h. zu unserer Energiewirtschaft, an deren Gedeihen die Allgemeinheit ein grosses Interesse hat.

E. Payot.

\*

#### Beantwortung der Fragen des C.-C.

Frage 1: Eine weitere gesetzliche Regelung ist nicht notwendig. Es ist aber wichtig, dass die bestehenden Gesetze in wirksamer Weise zum Schutze der Interessenten des inländischen Strombezügers Anwendung finden. Dieser soll rechtzeitig, auf Grund klarer und vollständiger Orientierung, Gelegenheit erhalten, die eventuelle Eignung der zum Export angemeldeten Kraft für seinen Bedarf zu beurteilen.

Frage 2: Eine Einschränkung des Konzessionsrechtes der Kantone und Uebertragung an den Bund kann unseres Erachtens aus politischen Gründen nicht in Frage kommen.

Frage 3: Es ist sehr zu wünschen, dass die beiden schweizerischen Kraftübertragungs-Gesellschaften, S. K. und E. O. S., die ihnen unter anderem zugeordnete Aufgabe der Sammlung und Verwertung der schweizerischen Kraftüberschüsse verwirklichen. Es liegt im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft, dass die Konzentration des Exportgeschäftes bei diesen beiden Gesellschaften stattfindet. Wenn die Verwirklichung dieses Postulates im Moment nicht möglich ist, so soll es wenigstens auf einen möglichst naheliegenden Zeitpunkt angestrebt werden. Es ist wünschenswert, dass der Bundesrat mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln diese im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft liegende Tendenz unterstütze.

Frage 4: Der Bau von reinen Exportwerken ist nicht zu hindern, sofern einwandfrei feststeht, dass sie unter massgebendem schweizerischem Einfluss finanziert, erbaut und betrieben werden und wenn eine genügende wirtschaftliche Grundlage vorhanden ist. Der Export aus diesen Werken soll hinsichtlich Befristung in gleicher Weise begrenzt sein, wie der aus andern Werken.

Frage 5: Die Befürchtung, dass bei Verzicht auf eine einheitliche Kontrolle durch den Bund ein zu weit gehender Ausbau unserer Wasserkräfte entstehen könnte, ist nicht berechtigt. Der Ausbau reguliert sich automatisch nach dem Bedarf im Inland und im Ausland. Das Vorhandensein von Kraftüberschüssen, eventuell während einer Mehrzahl von Jahren, ist auch bei einer einheitlichen Kontrolle, zum Beispiel durch den Bund, nicht zu vermeiden.

Die vorgeschlagene Formulierung wird von der Versammlung einstimmig angenommen und damit die Diskussion und die Sitzung geschlossen.

Basel, den 15. Juni 1924.

A. Bringolf.

<b>S. T. S.</b>	<b>Schweizer. Technische Stellenvermittlung</b> <b>Service Technique Suisse de placement</b> <b>Servizio Tecnico Svizzero di collocamento</b> <b>Swiss Technical Service of employment</b>
-----------------	---

ZÜRICH, Tiefenhöfe 11 — Telefon: Selnau 25.75 — Telegramme: INGENIEUR ZÜRICH

Bewerber wollen Anmeldebogen verlangen. Einschreibebühr 5 Fr.

Auskunft über offene Stellen und Weiterleitung von Offerten erfolgt nur gegenüber Eingeschriebenen.

Es sind noch offen die Stellen: 620 a, 735 a, 739, 745, 746, 748, 750, 751 a, 753, 759, 760, 761, 762, 763.

**Techniker** als Geschäftsleiter für Armaturenfabrik mit Giesserei im Elsass. Bevorzugt Schweizer, durchaus bewandert, der schon in einer Hahnenfabrik tätig war. (736 a)

**Elektro-Ingenieur**, 30 bis 35 Jahre, von Schweizer-Firma für süddeutsches Zweig-Bureau. Zuverlässiger, repräsentierender Bewerber mit längerer Erfahrung in Acquisition, Projektierung und Bau elektrischer Anlagen. (741 a)

**Künstlerisch begabter Architekt** zu baldigem Eintritt auf Architektur-Bureau im Kanton Bern. (764)

**Ober-Ingenieur** als Leiter der Bahnabteilung (Lokomotivbau), durchaus erfahren im maschinellen und elektrischen Teil. Nur erstklassige Kraft (Schweiz). (767)

**Gewandter Ingenieur oder Techniker** mit Erfahrung in Herstellung von Bergmann-Isolierrohren. Schweizer bevorzugt. Kenntnisse in Elektrizität erwünscht. Angenehme, dauernde, gutbezahlte Stelle (Elsass). (771)